

# Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Utogrund

**Beschluss der Schulkonferenz vom 10. September 2009**

---

## A. Allgemeines

### 1. Rechtsgrundlage und Zweck

Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule Utogrund und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung wahr, gemäss § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich (VSG) vom 7.2.05 und dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement Nr. 412.106).

Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule Utogrund gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und muss von der Kreisschulpflege Letzi genehmigt werden.

Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

### 2. Zusammensetzung und Organisation

Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Utogrund besuchen.

Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

Organe des Elternrats sind:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

### 3. Aufgaben

Der Elternrat vertritt Anliegen und Vorschläge Seitens der Eltern und ist Ansprech- und Diskussionspartner der Schule. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit mit einbezogen und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen.

#### Der Elternrat

- wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert.
- informiert die Eltern und die Schulleitung über seine Arbeit
- hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und beim Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen, wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung.
- lädt alle Eltern ein, aktiv mitzuwirken.

Der Elternrat kann die professionelle Arbeit der Schule unterstützen und z.B. in folgenden Bereichen mitwirken:

- Schulveranstaltungen, wie Projektwochen, Sporttag, "Elternkafi" am Besuchsmorgen, Schulfeste usw.
- Elternbildung zu Erziehungs- und Schulfragen
- Koordination der Elternmithilfe
- Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- Orientierungshilfe für neu zugezogene Familien
- Förderung der Integration von Familien aus anderen Kulturen.

### **3.1. Abgrenzung**

Die allgemeine Elternmitwirkung ist von methodisch-didaktischen und von personellen Entscheidungen an der Schule ausgeschlossen (Art. 3 des Elternreglements).

Es ist nicht Aufgabe des Elternrates, individuelle Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern zu bewältigen.

Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen.

## **B. Versammlung der Elterndelegierten**

### **4. Wahl der Elterndelegierten der einzelnen Klassen**

Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern einer neu gebildeten Klasse 2 Elterndelegierte für die Amtsdauer des Klassenzuges in den Elternrat. Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

Gewählt wird in der Regel offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (siehe Ablauf der Wahl im Anhang der GO).

Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Es kann nur ein Elternteil pro Familie in den Elternrat gewählt werden. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

#### **4.1. Ersatzwahl**

Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter während der Amtsperiode zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im letzten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

#### **4.2. Aufgaben der Elterndelegierten einer Klasse**

- Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- Ansprechperson für Elternanliegen
- Information der Eltern
- Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen
- Teilnahme an Projekten

## **5. Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten**

Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu mindestens zwei Sitzungen im Schuljahr. Der Vorstand lädt schriftlich zu den Sitzungen ein, mit einer Traktandenliste, mindestens 10 Tage im Voraus.

Der Vorstand ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies 25 Erziehungsberechtigte der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen. Sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Die Schulleitung und diese weiteren Vertretungen haben an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme, also kein Stimmrecht.

## **6. Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten**

Die Versammlung der Elterndelegierten hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Bildung von Arbeits- und Projektgruppen zur Bearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch Personen der Schuleinheit, welche nicht im Elternrat sind, Einsitz nehmen.
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften.
- Anregungen und Vorschläge an die Schulleitung zur Gestaltung des Schulbetriebs.
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulpflege und Elternschaft

## **C. Vorstand**

### **7. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, idealerweise aus 5 Personen aus möglichst verschiedenen Klassen der Kindergärten und Unterstufe.

Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert bzw. bestätigt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.\*

*\*Variante: „Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.“*

## **8. Sitzungen des Vorstands**

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsident der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Schulleitung oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal hat beratende Stimme.

## **9. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen.

Insbesondere erfüllt der Vorstand folgende Aufgaben\*:

- Administration des Elternrats
- Vorbereitung, und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Protokollierung der Sitzungen
- Repräsentation des Elternrates nach aussen
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Projektkoordination
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Versammlung der Elterndelegierten
- Evaluation des Elternrats

## **10. Teilnahme an der Schulkonferenz**

Der Vorstand vertritt den Elternrat in der Schulkonferenz.

Die Schulleitung lädt bei Bedarf oder bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand, der seine Vertretung selber bezeichnet, zur Schulkonferenz mit beratender Stimme ein. Es gilt dabei den Datenschutz und die Grenzen der Elternmitwirkung zu beachten.

Der Vorstand wird von der Schulleitung regelmässig über allgemeine Themen der Schulkonferenz, welche für die Eltern von Interesse sein könnten, informiert.

#### **D. Information und Kommunikation**

- Ansprechpartner der Eltern sind die Klassendelegierten und die Vorstandsmitglieder.
- Beschlüsse des Elternrats sind für alle Eltern und die Schulkonferenz einsehbar
- Informationen werden durch den Vorstand im Einverständnis mit der Schulleitung weiter gegeben.
- Personen, welche vertrauliche Informationen erhalten, unterstehen diesbezüglich der Schweigepflicht

#### **E. Finanzielles und Infrastruktur**

##### **11. Unkostenbeitrag aus dem Gobalkredit**

Der Globalkredit der Schule Utogrund enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung.

Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Der Vorstand kann bei der Schulleitung Kredite für Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Er rechnet über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

##### **12. Benützung der Infrastruktur der Schule**

Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung kann die Benützung der weiteren Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

#### **F. Anhang**

1. Wahlreglement Elternrat
2. Wahl der Elterndelegierten - Ablauf
3. Wahlprotokoll

#### **G. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Utogrund tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Letzi auf das Schuljahr 2009/10 in Kraft.

1. September 2009

## Anhang 1

### Wahlreglement Elternrat Schule Utogrund

1. Die Wahl der Elterndelegierten wird von den Klassenlehrpersonen am ersten Elternabend vor den Herbstferien organisiert. Durch eine schriftliche Einladung kündigen sie die Wahl spätestens 14 Tage im Voraus an.
2. Stimmberechtigt sind alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse.
3. Gewählt werden können alle Eltern, die weder zur Schulkonferenz gehören noch in der Schulpflege tätig sind.
4. Wenn Eltern mehrere Kinder haben, welche die gleiche Schule besuchen, dürfen sie nur von einer Klasse als Elterndelegierte gewählt werden.
5. Wählbar sind Elternteile, die beim Wahlabend persönlich anwesend.
6. Jede Klasse soll zwei Elterndelegierte wählen. Die Gewählten bestimmen selbst, wer Elterndelegierter und wer Stellvertreter wird.
7. Findet sich nur ein Kandidat oder eine Kandidatin, entfällt die Stellvertretung. Wenn keine Elterndelegierten gefunden werden, ist diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat.
8. Elterndelegierte und Stellvertreter werden für die Dauer eines Klassenzuges gewählt. Wiederwahl ist möglich.
9. Bei einem Ausscheiden übernimmt der Stellvertreter die Funktion des Elterndelegierten.
10. Elterndelegierte, die gegen die Geschäftsordnung verstossen, können jederzeit von zwei Dritteln der Klasseneltern abberufen werden. Danach sind bei nächster Gelegenheit Neuwahlen durchzuführen.

## Anhang 2

### Wahl der Elterndelegierten – Wahlablauf

1. Die Erziehungsberechtigten werden mit der Einladung zum Elternabend darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Gelegenheit sich etwas kennen zu lernen, falls dies noch nicht der Fall ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter erklärt das Wahlprozedere.
3. Die anwesenden Erziehungsberechtigten stellen sich selber zur Wahl oder nennen Wunschkandidatinnen oder -kandidaten.
4. Die Namen aller genannten Personen werden an die Tafel geschrieben.
5. Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Ablehnende Personen müssen nicht begründen, weshalb nicht. Diese Namen werden im Protokoll und an der Wandtafel gestrichen.
6. Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich vor: Interesse an der Elternmitwirkung (EMW) begründen usw.
7. Die Erziehungsberechtigten erhalten zwei Zettel zur Wahl der Elterndelegierten. Es gilt das einfache Mehr.  
Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.
8. Werden gleich viele Namen genannt wie Personen gewählt werden sollen, ist eine Wahl "in globo" mit Applaus möglich.

**Anhang 3****Wahlprotokoll der Elterndelegierten**

Klasse \_\_\_\_\_

Lehrperson(en) \_\_\_\_\_

Wahlleiter/in \_\_\_\_\_

**Vorschläge angenommen (Vor- und Nachname)**


---



---



---



---



---



---

<b>Davon definitiv gewählt:</b>	<b>Anzahl Stimmen</b>
<b>Elterndelegierte/r</b> _____	
Adresse _____	
Tel./ Natel _____	
e-mail _____	_____
 <b>Stellvertreter(in)</b> _____	
Adresse _____	
Tel./ Natel _____	
e-mail _____	_____